

Merkblatt

für den Gesundheitsdienst nach ZfA-Richtlinie Ziffer 4

1. Voraussetzung für die Vermittlung einer Lehrkraft (ADLK und BPLK) an eine in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegende Auslandsschule ist die gesundheitliche Eignung der Lehrkraft und ihrer mitausreisenden Familienangehörigen. Diese Eignung wird in einer von der Lehrkraft zu veranlassenden **Eignungsuntersuchung** gemäß der Handlungsanleitung G 35 der Berufsgenossenschaften festgestellt und bescheinigt. Die Bescheinigung ist der ZfA vorzulegen. Bei einer Vertragsverlängerung bedarf es keiner erneuten Eignungsuntersuchung.
2. Im Anschluss an diese Eignungsuntersuchung können sich die Lehrkräfte und ihre Familienangehörigen jährlich einer **Vorsorgeuntersuchung** unterziehen. Die Untersuchung kann am Auslandsschulort oder während eines Heimaturlaubes in Deutschland durchgeführt werden. In den Jahren, in denen eine Eignungs- oder Rückkehreruntersuchung stattfindet, entfällt eine Vorsorgeuntersuchung.
3. Die Lehrkraft und ihre Familienangehörigen sollen sich zwei, spätestens drei Monate nach Rückreise aus den gesundheitsgefährdenden Gebieten in Deutschland einer Rückkehruntersuchung unterziehen.
4. Die für den Schulstandort erforderlichen **Untersuchungskosten** und **Impfkosten** werden erstattet, soweit sie nicht von der Krankenversicherung/Beihilfe übernommen werden. Impfkosten sind daher zunächst bei der eigenen Krankenversicherung bzw. Landesbeihilfe zwecks Erstattung einzureichen. Nichterstattete Kosten können dann durch Vorlage der Originalrechnung und dem Bescheid über die Nichterstattung mit dem vorgesehenen Antragsvordruck bei der ZfA geltend gemacht werden.

Impfungen nach dem deutschen Standardimpfschutzgesetz werden generell nicht durch die ZfA erstattet. (z.B. Polio, Pertussis, Tetanus, Diphtherie)

Ansprüche müssen innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Jahr nach Rechnungsstellung bei der ZfA geltend gemacht werden. Rechnungsbelege in Fremdsprache und/oder – Fremdwährung müssen über die zuständige Auslandsvertretung/Verwaltungsleitung übersetzt und umgerechnet an die ZfA weitergeleitet werden.

Antragsvordrucke finden Sie im Internet zum Download unter www.auslandsschulwesen.de – Auslandsschularbeit - Zuwendungen für Auslandslehrer – Richtlinie Ziffer 4 (Gesundheitsdienst).